

Merkblatt Zuschussförderung „Elektromobilität in Kommunen“

1. Präambel

Der Markthochlauf der Elektromobilität ist das erklärte Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung. Eine wichtige Zielgruppe zum Ausbau der Elektromobilität sind die Städte, Gemeinden und Kreise aus Nordrhein-Westfalen. Das Ziel ist es, mit Hilfe der geförderten Maßnahmen die Städte, Gemeinden und Kreise aus Nordrhein-Westfalen dabei zu unterstützen, ihren kommunalen Fuhrpark entsprechend ihrer spezifischen Anforderungen umzustellen.

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen Nordrhein-Westfalens deshalb mit unterschiedlichen Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität. Mit diesem Programm können Städte, Gemeinden und Kreise eine Förderung für folgende Förderbausteine erhalten:

- eine Umsetzungsberatung zum Thema Elektromobilität
- nicht öffentliche Ladepunkte
- kommunale Elektrofahrzeuge

2. Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Städte, Gemeinden und Kreise aus Nordrhein-Westfalen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Zuwendung mehr als 12.500 Euro beträgt.

Eine Förderung erfolgt nur in beihilfefreien und nicht wirtschaftlich tätigen Bereichen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Maximale Förderhöhe

Die Förderung ist auf eine Maximalsumme von 300.000 € je Antragsteller über einen Zeitraum von 3 Jahren beschränkt.

Kumulierungsverbot

Eine Kumulierung mit Mitteln aus Bundes- und anderen Landesförderprogrammen ist nicht möglich.

6. Gegenstand der Förderung

Baustein 1: Umsetzungsberatung Elektromobilität

Gefördert wird die Inanspruchnahme einer Umsetzungsberatung zum Thema Elektromobilität. Durch die Beratung soll unter Mithilfe der Kommune das Potenzial zum verstärkten Umstieg auf Elektromobilität aufgezeigt werden.

Förderung

Gefördert werden maximal 80 % der Beratungskosten bis zu einer maximalen, gesamten Förder-summe von 50.000 € pro Beratungsleistung. Der Durchführungszeitraum pro Potenzialberatung ist auf 9 Monate beschränkt.

Zuwendungsfähig sind folgende Beratungsleistungen:

- Flottenmanagement für hoheitliche Aufgaben: Analyse der aktuellen Flottenauslastung, der zukünftigen Bedarfe und Anforderungen vor dem Hintergrund der Flottenumstellung, der Anforderungen an die elektrifizierte Flotte, der Integration bzw. des Ersatzes der Flotte durch elektrisch betriebene CarSharing-Systeme sowie die Integration von elektrischen (Lasten-) Fahrrädern in die Flotte.
- Beschaffung von E-Fahrzeugen: Beratung hinsichtlich Fahrzeugtypen
- Ladeinfrastrukturplanung: Kurzcheck optimaler Standortverteilung

Die Beratung muss neutral und unabhängig sein und muss durch einen Handlungs- und Umsetzungsplan abgeschlossen werden. Mit deren Beratung sollen Dienstleister im Rahmen eines Vergabeverfahrens beauftragt werden.

Bei der Förderung der Kommunen für die Beratung und Erstellung des Handlungs- und Umsetzungsplans darf es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handeln, d.h. die Beratung muss ebenfalls ausschließlich für den hoheitlichen Bereich der Kommune erfolgen. Der Antragsteller darf im Rahmen der Verwertung der Beratungsergebnisse keine wirtschaftliche Aktivität planen und keine Leistungen an einem Markt anbieten, z.B. durch Betrieb von Ladeinfrastruktur oder eines Carsharing Angebots mit kommunalen Fahrzeugen. Auch eine exklusive Bereitstellung der Beratungsergebnisse an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen muss ausgeschlossen sein.

Qualifikation und Anforderungen an Berater/innen

Voraussetzung für die Förderung ist die Beratung durch eine/n qualifizierten Beraterin/Berater für Elektromobilität. Qualifiziert sind Berater, die Referenzen im Bereich Mobilitätskonzepte, Elektromobilitätsberatung, Flottenmanagement oder vergleichbar relevante Referenzen innerhalb der letzten 2 Jahre vorweisen können.

Baustein 2: Ladeinfrastruktur

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von stationärer, nicht-öffentlicher Normalladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1526) geändert worden ist.

Hinsichtlich der technischen Sicherheit muss der Aufbau der Normalladeinfrastruktur unter Beachtung des § 3 Absatz 4 der Ladesäulenverordnung erfolgen. Der Ladepunkt muss aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit einer Steckdose oder einer Fahrzeugkupplung jeweils des Typs 2 gemäß DIN EN 62196-2 in der jeweils geltenden Fassung ausgerüstet werden.

Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilfinanzierung. Die Förderquote beträgt:

- Für eine Ladebox: bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben beziehungsweise maximal 1.600 € pro Ladepunkt
- Für eine Ladesäule: bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben beziehungsweise maximal 8.000 € pro Ladepunkt

Zuwendungsfähige Ausgaben für Normalladepunkte können u.a. die Ausgaben sein für:

- Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik
- Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung
- Anfahrschutz, Beleuchtung
- Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche
- Montage und Inbetriebnahme
- Netzanschluss
- Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses

Anforderungen:

Die Ladeinfrastruktur darf lediglich für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben der Kommune verwendet werden.

Gefördert wird stationäre Normalladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung bis maximal 22 kW.

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt.

EE-Anlage: Wenn der für den Ladevorgang erforderliche regenerative Strom vor Ort erzeugt wird, muss die EE-Anlage eine Nennleistung von mindestens 2 kW je Ladepunkt aufweisen.

Der Bezug von Grünstrom ist durch einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachzuweisen, der folgende Kriterien erfüllt:

1. Der Strom stammt zu 100 % aus Erneuerbaren Energien.
2. Es erfolgt eine entsprechende Ausweisung gemäß Energiewirtschaftsgesetz als Stromlieferung aus erneuerbaren Energien. Dafür müssen Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verwendet und entwertet werden. Das Verbot der Doppelvermarktung nach §80 EEG bzw. nach EU-Richtlinie 2009/28/EG ist zu beachten.
3. Förderung von Neuanlagen:
 - Der Stromanbieter investiert einen Betrag von mindestens 0,1 Cent pro Kilowattstunde (0,2 Cent pro Kilowattstunde bei einem jährlichen Verbrauch von weniger als 100.000 Kilowattstunden) in den Bau von neuen Erneuerbaren-Energien-Anlagen oder in Maßnahmen zur Förderung der Energiewende bzw. des Klimaschutzes
 - oder es werden mindestens 33 Prozent des Stromes aus Neuanlagen, die nicht älter als 6 Jahre sind, bezogen.

Baustein 3: E-Fahrzeuge

Förderfähig sind reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge der Klassen M1, N1 und (eingeschränkt) N2 nach der Definition des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben der Kommunen.

Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilfinanzierung. Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf Grundlage der jeweiligen Anschaffungskosten des Fahrzeugs berechnet. Die Förderquote beträgt für:

- Batterieelektrofahrzeuge: 40 % der förderfähigen Anschaffungskosten, maximal 30.000 € je Fahrzeug
- Brennstoffzellenfahrzeuge: bis zu 60 % der förderfähigen Anschaffungskosten, maximal 60.000 € je Fahrzeug

7. Verfahren

Eine Kumulierung mit Mitteln aus Bundes- und anderen Landesförderprogrammen ist nicht möglich.

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, unterliegen die Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber im Sinne § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, den Regularien des Vergaberechts. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Bewilligende Stelle:

Die Zuwendung kann bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt werden.

Beantragung der Förderung

Die Antragsformulare stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Arnsberg zum Download bereit.